

Gestaltungsrecht“ (44). Diese Einschätzung erscheint dem Rezensenten schon mit Blick auf die §§ 9, 11, 12 Abs. 2 Nr. 6 LUG, welche durch das vertragliche Mitbestimmungsrecht ja gerade abgeändert wurden, etwas zu pauschal. Demnach statuiert die Mitbestimmung beim ‚kurbelfertigen‘ Manuskript nicht nur die Verpflichtung zu einer aktiven Beteiligung, sondern vielmehr auch das schöpferische Recht der Autoren, gestaltend auf das Drehbuch einwirken zu können<sup>8)</sup>. Dieser Tatkomplex liegt wiederum mitten im damaligen „Sumpf des ‚Bearbeitungs‘-Urwalds“<sup>9)</sup> von § 12 LUG. Darüber hinaus wäre es beim Komponisten Weill reizvoll gewesen, den Rechtsstreit – wenn auch nur zur entscheidungsunerheblichen Kolorierung – mit der schon Mitte der 1930er-Jahre als überholt angesehenen Verfahrenstheorie zu konfrontieren. Danach ist ein Bild- und Tonwerk nur dann als Gesamtwerk anzusehen, soweit eine technische Synchronität zwischen Tonspur und bewegten Bildern herrscht. Die in der zeitgenössischen Filmurheberrechtsdogmatik anfangs viel beachtete Verfahrenstheorie wurde von einem der Prozessvertreter Weills, dem Urheberrechtsanwalt mit internationalem Renommee Dr. Wenzel Goldbaum, entwickelt<sup>10)</sup>.

Die Monita vermögen den Wert der vorliegenden Studie aber keinesfalls zu schmälern. Der von der Presse hochstilisierte Kampf ums Recht zwischen „Kunst und Kapital“ wird vielmehr auf rund 100 Seiten noch einmal gebührend aufgeführt. Fischer präsentiert eine sorgfältige und scharfsinnige Analyse des Dreigroschenprozesses von Kurt Weill, wobei er virtuos den Bogen von einer prozessrechtlichen zu einer zeitgeschichtlichen Studie spannt. Über eine dichte Beschreibung ist es dem Autor gelungen, die Kakophonie von anwaltlicher Taktik und richterlicher Reaktion mit Begleitmusik der Berliner Gazetten so zu bespielen, dass Leserinnen und Leser authentische Eindrücke von einem filmgeschichtlich bedeutsamen Rechtsstreit aus der Weimarer Spätzeit gewinnen.

Hannover

Christoph Sorge\*)

Föderalismus in Deutschland. Zu seiner wechselvollen Geschichte vom ostfränkischen Königtum bis zur Bundesrepublik, hg. v. Dietmar Willoweit. Böhlau, Köln 2019. 443 S., ISBN 978-3-412-51320-7

Der Herausgeber möchte eine Lanze für den Föderalismus brechen. Er wendet sich dabei gegen ein „Geschichtsbild“, das er als Teil einer angeblich „spezifisch deutsche[n] Nationalideologie“ dingfest macht: Es beruhe auf einer einseitigen Überbewertung des einheitsstaatlichen Prinzips, die jeglichen Partikularismus mit

<sup>8)</sup> So heißt es explizit in den Entscheidungsgründen zu Brecht, dass sich die Beklagten dazu verpflichteten, „dem Kläger Gelegenheit zu geben, den Inhalt des Drehbuchs zu bestimmen [*sic!*], an welchem er mitzuarbeiten berechtigt und verpflichtet war“, LG Berlin I, Urt. v. 4.11.1930 – 38.0.680.30/13 = UFITA 4 (1931) 73–80, 78; ähnlich auch Götz v. Olenhusen, Das Droit Moral des Urhebers und der Film der Zwanziger Jahre, in: Zeitschrift für geistiges Eigentum 9 (2017) 210–232, 213.

<sup>9)</sup> Alexander Elster, Formgebung und Ausdrucksmittel II, in: UFITA 3 (1930) 371–391, 380.

<sup>10)</sup> Vgl. dazu Wenzel Goldbaum, Tonfilmrecht, Berlin 1929.

\*) christoph.sorge@jura.uni-hannover.de, Leibniz Universität, D-30167 Hannover, Germany